

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0123/2019

Zuständigkeit: Fachdienst 53:
Gesundheitsamt
Vorlagen-Datum: 11.04.2019

Förderung der proMensch / Paritätischer Betreuungsverein Saarland e.V. in Saarbrücken im Jahr 2019

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Ausschuss für Gesundheit	17.06.2019	N	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Regionalverbandsausschuss	27.06.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit empfiehlt /
Der Regionalverbandsausschuss beschließt
die Förderung der proMensch / paritätischer Betreuungsverein Saarland e.V. in Saarbrücken im Jahr 2019 in Höhe von 22.650,00 €.

Sachverhalt:

Der vorgenannte Betreuungsverein wird seit 1992 gemeinsam vom Land und dem Regionalverband Saarbrücken gefördert. Die Zuwendungen sollen den anerkannten Betreuungsverein vor allem in die Lage versetzen, sich mit Hilfe hauptamtlicher Fachkräfte planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie zu beaufsichtigen, fortzubilden und zu beraten. Außerdem soll ein ständiger Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden.

Die Finanzierung ist wie folgt geregelt:

Nach den "Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 25.10.2017" können die Betreuungsvereine eine Landeszuwendung bis zu 40% der zuwendungsfähigen Personalkosten einer hauptamtlichen Fachkraft und der zuwendungsfähigen Sachkosten bzw. der jährlich vom Ministerium mitzuteilenden Höchstförderbeträge erhalten, sofern, im vorliegenden Fall, der Regionalverband Saarbrücken ebenfalls eine Zuwendungen mindestens in Höhe der Landesförderung erbringt. Ihm wurde

zugestanden, pro 100.000 Einwohner eine hauptamtliche Fachkraft zu fördern. Ausgehend von etwa 350.000 Einwohnern im Regionalverband Saarbrücken bedeutet dies, dass 3,5 hauptamtliche Fachkraftstellen gefördert werden können. Der Personalschlüssel ist seit 2003 mit 3,5 geförderten Stellen ausgeschöpft. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Im vorliegenden Fall wurden für die Querschnittsarbeit 0,75 Planstellen genehmigt.

Laut Kosten- und Finanzierungsplan ergeben sich folgende, vorläufige Kosten:

Personalkosten	52.375,00 €
+ Sachkosten	<u>15.840,00 €</u>
= Gesamtkosten	68.215,00 €

Hiervon werden gemäß dem bereits erteilten Zuwendungsbescheid des Landes Gesamtausgaben in Höhe von 60.000,00 € als zuwendungsfähig angesehen.

Unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der Personalkosten und des Höchstbetrages an Sachkosten können folgende Aufwendungen als Zuwendung berücksichtigt werden.

Personalkosten	20.400,00 €
+ Sachkosten	<u>2.250,00 €</u>
= Gesamtkosten	22.650,00 €

Dieser Betrag stellt den zu fördernden Höchstbetrag dar.

Die entsprechende Endabrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises im kommenden Jahr.

Die Verwaltung beantragt die Auszahlungsfreigabe des Zuschussbetrages in Höhe von **22.650,00 €**.